

**Aus dem Newsletter von „Vereinswelt.de“ v. 04.03.14 Ausgabe 10/2014 entnommen:**

**Ehrenamtszuschale** (Achtung, muss in der Satzung notiert sein)

Eine Frage, die sich im Zusammenhang mit diesen ehrenamtlichen Helfern immer wieder stellt, ist: Dürfen diese Helfer eigentlich auch von der Ehrenamtszuschale profitieren - oder nicht? Hier die Antwort:

Die Ehrenamtszuschale ist ein steuerlicher Freibetrag, die ein gemeinnütziger Verein seinen nebenberuflich ehrenamtlich Tätigen gewähren kann.

\*\*\*\*\*

**Jetzt nutzen Sie alle Chancen aus der NEUEN Möglichkeit, Rücklagen für Ihren Verein zu bilden!**

Nutzen Sie jetzt alle Chancen und sparen Sie für Ihren Verein ein gesundes Polster an - ohne dass Ihr Finanzamt gleich mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit drohen kann. u den ehrenamtlich Tätigen gehören die Vorstandsmitglieder ebenso wie die zahlreichen Helferinnen und Helfer, die sich im gemeinnützigen Bereich des Vereins einsetzen. 720 Euro im Jahr sind maximal drin.

Begünstigt durch die Ehrenamtszuschale sind sämtliche Tätigkeiten im

- gemeinnützigen,
- mildtätigen und
- kirchlichen Bereich.

**Achtung:**

Anders als bei der Übungsleiterzuschale gibt es bei der Ehrenamtszuschale keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten, zum Beispiel auf übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Begünstigt sind demnach zum Beispiel die

- Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder,
- des Kassierers,
- der Bürokräfte,
- des Reinigungspersonals,
- des Platzwartes,
- des Aufsichtspersonals,
- der Betreuer und Assistenzbetreuer im Sinne des Betreuungsrechts.

Wichtig aber ist:

Begünstigt sind ausschließlich Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich Ihres Vereins. Dazu zählen der

<b>Ideeller Bereich</b>	<b>Zweckbetrieb</b>	ideelle Bereich und
-------------------------	---------------------	------------------------

Zu diesem Bereich gehören die Tätigkeiten, die unmittelbar zur Erfüllung	Zu diesem Bereich zählen Tätigkeiten, die durch wirtschaftliches	der
--	--	-----

Zweckbetrieb. Diesen Fallstrick müssen Sie als Vereinsvorsitzender kennen – und unbedingt umgehen.

der satzungsgemäßen Zwecke ausgeübt werden.	Handeln geprägt sind, aber der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.
<b>Beispiele:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ehrenamtliche Vorstandstätigkeit</li> <li>• Trainer der Jugendmannschaft</li> <li>• Platzwart</li> <li>• Zeugwart usw.</li> </ul>	<b>Beispiele:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kassierer im Museumsshop</li> <li>• Durchführung von Krankentransporten usw.</li> </ul>

Das heißt im Fazit also:

Immer dann, wenn es um die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke geht, können gemeinnützige Vereine ihre ehrenamtlichen Helfer via Ehrenamtspauschale ein Taschengeld als Dankeschön zukommen lassen. Wichtig: Der Vorstand muss hierüber einen entsprechenden Beschluss fassen, schließlich muss dokumentiert werden (Protokoll), wer warum bedacht wird.

Übrigens:

Die Anhebung der Ehrenamtspauschale in 2013 von 500 und 720 Euro war eine der Änderungen des Jahres 2013, die von vielen Vereinen positiv aufgenommen wurde. Das macht die folgende VereinsCD für Sie so wichtig:

\*\*\*\*\*

### **Jetzt profitiert Ihr Verein noch mehr von der NEUEN Ehrenamtspauschale!**

Zuverlässige Helfer zu finden ist nicht leicht. Doch mit einem kleinen finanziellen Anreiz wird es für Sie leichter, Mitglieder und Nicht-Mitglieder für eine Mitarbeit zu motivieren. Die Möglichkeit hierzu bietet Ihnen die Ehrenamtspauschale!